



JUDO – SPORT- CLUB
DÜSSELDORF e.V.

Der Hauptversammlung ist alljährlich Bericht zu erstatten.

Auf Antrag der Kassenprüfer wird dem Vorstand für die Kassenführung durch die Jahreshauptversammlung Entlastung erteilt. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19 Auszeichnungen

Verdienstvolle Förderer der Judo-Sportes und des Judo-Sport-Clubs Düsseldorf e. V. können durch den Vorstand zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Von der Zahlung eines Beitrages sind sie befreit.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Gerichtsort

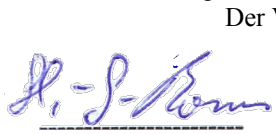
Gerichtsort und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

§ 23 Inkrafttreten

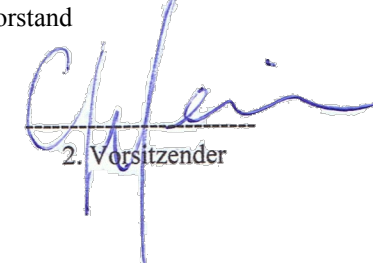
Diese Satzung tritt heute in Kraft.

Düsseldorf, den 29.9.2011

Judo-Sport-Club Düsseldorf e.V.
Der Vorstand



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

SATZUNG

des Judo-Sport-Club Düsseldorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Judo-Sport-Club Düsseldorf e.V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist Förderung des Sportes im Bereich der Budo-Techniken. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Trainingseinheiten und Wettkämpfe auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Parteilpolitische, konfessionelle sowie klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG (sog. Ehrenamtsfreibetrag) ist zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selblos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das

Deutsche Rote Kreuz,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Jugendordnung

Der Jugendwart / die Jugendwartin wird von der Jugend selbst gewählt. Die Jugendordnung des Landessportbundes hat als Verfahrensrichtlinie zu gelten. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes durch den geschäftsführenden Vorstand, die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Festsetzung des Jahresbetrages der Mitglieder, die Festsetzung der Aufnahmegebühr, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. In der Einladung zur Versammlung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Jeder Mitgliederversammlung muß ein Geschäfts- und Kassenbericht erstattet werden. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Abstimmungsverhältnis festgelegt werden. Diese Niederschrift ist vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung

Eingegangene schriftliche Anträge müssen Bestandteil der Tagesordnung sein.

1. Feststellung der anwesenden Mitglieder und Bekanntgabe der Stimmenverteilung
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
3. Erstattung des Jahresberichtes der Vorstandsmitglieder
4. Erstattung des Kassenberichtes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
7. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 5 Beschlußfähigkeit

Die Organe des Vereins § 4a,b,c + e sind jede in ihrer Eigenschaft beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei der Mitgliederversammlung entscheidet jeweils die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

§ 6 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende im Sinne des § 4a dieser Satzung.

Mitglieder des Vorstandes (§ 4b) sollen jeweils nur ein Amt im Vorstand übernehmen. Es ist jedoch möglich, ein zusätzliches Amt in den übrigen Organen des Vereins zu übernehmen.

§ 7 Notordnung

Sollte auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung keine vollständige Besetzung des gesamten Vorstandes zu erreichen sein, so ist der Vorstand befugt, den Verhältnissen entsprechend, ein arbeitsfähiges Team selbst zu bestimmen.

§ 8 Entstehung der Mitgliedschaft

Aktives und passives Mitglied können alle Personen werden,

- a) die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die das 6. Lebensjahr vollendet haben und zur Aufnahme das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Dieser vertritt die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Die Aufnahme wird durch ein Formblatt beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach einer Frist von 3 Monaten der Vorstand und der technische Leiter.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen während dieser Zeit ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.